

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WELS- LAND

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 29. Juni 2022

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend Festsetzung der Gebühr für Hundemarken

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land betreffend Festsetzung der Gebühr für Hundemarken

Auf Grund des § 2a Abs. 6 Oö. Hundehaltegesetz, LGBl. 147/2002, idF. LGBl. Nr. 75/2021 wird für den Bezirk Wels-Land verordnet:

§ 1

Die Höhe der Gebühr, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin für eine amtliche Hundemarke zu entrichten ist, wird mit 4,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Die Verordnung Nr. 3 vom 27. Juni 2022 tritt damit außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

MMag. Elisabeth Schwetz



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>